



Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Altmarkkreis Salzwedel	
- Bekanntmachung gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Altmark-Klinikum gGmbH	18
- Bekanntmachung gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Konzernabschlusses 2017 der Altmark-Klinikum gGmbH	18
- Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des EPS an den Waldrändern aus der Luft	19
2. EG Stadt Kalbe (Milde)	
- Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses Zorauslegung des Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)	20
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalbe (Milde) über die Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Innenentwicklung „Salzwiese I“ in Kalbe (Milde)	21
- Bekanntmachung Ergänzungssatzung „Butterhorst-Kastanienstraße“	21
- Ergänzungssatzung EG Kalbe (Milde), Ortsteil Butterhorst, „Butterhorst-Kastanienstraße“	21
3. EG Stadt Arendsee	
- Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Lohne“	22
- 3. Änderung des räumlichen Teilflächennutzungsplanes „Gewerbeflächen der Tankstelle Süd“ der Stadt Arendsee	22
4. Kreiskirchenamt Salzwedel	
- Bekanntmachung des Evangelischen Kirchspiels Lindstedt – Änderung der Friedhofssatzung	23
- 3. Änderung der Friedhofssatzung des Evangelischen Friedhofzweckverbandes Salzwedel	23
5. Verband Kommunaler Wasserversorgung & Abwasserbehandlung	
- Wirtschaftsplan 2018	23
6. Landesamt für Vermessung und Geoinformationen	
- Mitteilung über die tatsächliche Nutzung des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Neuendorf am Damm	24
7. Zweckverband Natur- und Kulturlandschaft Drömling/ Sachsen-Anhalt	
- Bekanntmachung nächste Verbandsversammlung	24
8. Zweckverband Breitband Altmark	
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2018	24

Altmarkkreis Salzwedel
Beteiligungsmanagement

Bekanntmachung gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Altmark-Klinikum gGmbH

Die Gesellschafterversammlung der Altmark-Klinikum gGmbH hat am 11.04.2018 den Jahresabschluss 2017 festgestellt.

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes der Krankenhausträgergesellschaft, der zugleich die Lage des Krankenhauses darstellt, für das Geschäftsjahr 01.01.2017 – 31.12.2017 geprüft. Die Jahresabschlussprüfung erfolgte nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung.

Nach der Beurteilung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den Vorschriften der Krankenhausbuchführungsverordnung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses und der Krankenhausträgergesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Krankenhauses und der Krankenhausträgergesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Gesellschafter Altmarkkreis Salzwedel hat auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse den Jahresabschluss zum 31.12.2017 festgestellt und dem Geschäftsführer sowie dem Aufsichtsrat für das Wirtschaftsjahr 2017 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 689.477,47 € wird der Gewinnrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom **26.04.2018 bis 09.05.2018** in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel im Büro des Landrates zu den Sprechzeiten der Kreisverwaltung sowie in der Altmark-Klinikum gGmbH, E.v.Bergmann-Str. 22, in 39638 Gardelegen im Sekretariat der Geschäftsführung zu den Geschäftszeiten der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Salzwedel, den 12.04.2018

gez. Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel
Beteiligungsmanagement

Bekanntmachung gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Konzernabschlusses 2017 der Altmark-Klinikum gGmbH

Die Gesellschafterversammlung der Altmark-Klinikum gGmbH hat am 11.04.2018 den Jahresabschluss 2017 festgestellt.

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss bestehend aus der Konzern-Bilanz, Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung sowie Konzernanhang, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalpiegel – und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 01.01.2017 – 31.12.2017 geprüft. Die Jahresabschlussprüfung erfolgte nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung.

Nach der Beurteilung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht im Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Gesellschafter Altmarkkreis Salzwedel hat auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse den Jahresabschluss zum 31.12.2017 festgestellt und dem Aufsichtsrat und dem Geschäftsführer für das Wirtschaftsjahr 2017 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht liegen in der Zeit vom **26.04.2018 bis 09.05.2018** in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel im Büro des Landrates zu den Sprechzeiten der Kreisverwaltung sowie in der Altmark-Klinikum gGmbH, E.v.Bergmann-Str. 22, in 39638 Gardelegen im Sekretariat der Geschäftsführung zu den Geschäftszeiten der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Salzwedel, den 12.04.2018

gez. Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Allgemeinverfügung des Altmarkkreises Salzwedel zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners (*Thaumetopoea processionea*) / Sperrung von Wald

Aufgrund §§ 5, 16 (5), 30, 31, 32 (3), 33 (2) und 36 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt vom 25.02.2016 (LWaldG LSA) i. V. m. §§ 13 und 90 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.05.2014 (SOG LSA) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel als untere Forstbehörde folgende Allgemeinverfügung:

1. Es wird eine Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners in Waldrandbereichen mit dem Wirkstoff „*Bacillus thuringensis* subspecies *kurstaki*“ durch Befliegung mit Hubschraubern durchgeführt.
2. Der Zeitraum für die Bekämpfung wird vom 20.04.2018 bis zum 31.05.2018 festgelegt. Die konkreten Termine der Befliegung werden in den lokalen Medien und auf der Internetseite www.altmarkkreis-salzwedel.de durch den Altmarkkreis Salzwedel bekannt gegeben.
3. Der räumliche Geltungsbereich der Schädlingsbekämpfung beschränkt sich auf folgende Gemarkungen:
 - a. Fleetmark
 - b. Kerkau
 - c. Kleinau
 - d. Lohne
 - e. Sanne-Kerkuhn
 - f. Apenburg
 - g. Brüchau
 - h. Jemmeritz
 - i. Kakerbeck
 - j. Winkelstedt
 - k. Kläden
 - l. Thielbeer
 - m. Bühne
 - n. Vietzen
 - o. Altmersleben
 - p. Vahrholz
 - q. Engersen
 - r. Wernstedt
 - s. Zichtau
 - t. Estedt
 - u. Kassieck
 - v. Wiepke
 - w. Kunrau
 - x. Böckwitz
 - y. Röwitz
 - z. Kusey
 - aa. Wenze
 - bb. Köckte
 - cc. Dannefeld
 - dd. Sichau
 - ee. Solpke
 - ff. Miesterhorst
 - gg. Mieste

Die Flächenabgrenzungen, dargestellt in Karten, werden ortsüblich ausgehängt. Die Karten sind in der unteren Forstbehörde zu den Sprechzeiten einsehbar und können über das Internet unter www.altmarkkreis-salzwedel.de amtliche Bekanntmachung als PDF - Datei abgerufen werden.

Unabhängig von der Kartendarstellung, die mit dem Tage der Veröffentlichung das Potential der möglichen Befliegung darstellen, werden in Schutzgebieten nach dem Wasserrecht oder Naturschutzrecht nur Flächen befliegen, für die eine Zustimmung der jeweiligen Wasser- und/oder Naturschutzbehörden vorliegen. Horstschutzzonen werden nicht befliegen. Flächen, die aufgrund der Entwicklung des Eichenprozessionsspinners kurzfristig nicht bekämpfungsnotwendig werden, werden nicht behandelt, auch wenn diese in der Karte dargestellt sind.

4. Die Waldbesitzer haben die Maßnahme zu dulden.
5. Die betroffenen Flächen werden mit dem Beginn der Bekämpfung für 48 h gesperrt. Durch das Landeszentrum Wald wird die Sperrung durch Ausschilderung kenntlich gemacht. Den Anweisungen der Ordnungskräfte ist Folge zu leisten.
6. Das Sammeln von Waldpilzen, wild wachsenden Früchten und Wildkräutern ist auf den betroffenen Flächen für die nach der Bekämpfungsmaßnahme folgenden 3 Wochen verboten.
7. Die Kosten der Maßnahme trägt das Land Sachsen-Anhalt.
8. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
9. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben und ist damit wirksam.

Begründung

Die Zuständigkeit des Altmarkkreises Salzwedel als untere Forstbehörde für die Sperrung der Flächen ergibt sich entgegen § 32 (1) S. 2 LWaldG LSA aus § 32 (3) LWaldG LSA i. V. m. § 90 (1) SOG LSA.

Demnach kann die Fachaufsichtsbehörde gemäß § 86 (1) Nr. 1 SOG LSA in ihrem Bezirk einzelne Maßnahmen zur Gefahrenabwehr anstelle der sachlich zuständigen Sicherheitsbehörde treffen, wenn dies zur sachgerechten Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist.

Da die Sperrung der Flächen in einem nicht zu trennenden Zusammenhang mit der Bekämpfungsmaßnahme gegen den Eichenprozessionsspinner steht, war dies hier gegeben. Da die Maßnahme an sich durch das Land Sachsen-Anhalt durchgeführt wird, wird das Landeszentrum Wald

- die konkreten Termine wie unter Punkt 2 genannt, bekannt geben
- die Ausschilderung der gesperrten Flächen vornehmen.

Die Zuständigkeit des Altmarkkreises Salzwedel als untere Forstbehörde für die Anordnung der Bekämpfungsmaßnahme ergibt sich aus §§ 33 (2) und 36 LWaldG LSA.

Demnach ist die untere Forstbehörde für die Aufgaben und Befugnisse nach dem LWaldG LSA zuständig und übt die örtlich zuständige Forstbehörde die Forstaufsicht über den Wald aller Waldeigentumsarten aus. Die Forstaufsicht umfasst u. a. die Einhaltung der Vorschriften des LWaldG LSA.

Nach § 5 (1) LWaldG LSA ist der Wald im Rahmen seiner Zweckbestimmung nachhaltig und ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

Zur nachhaltigen und ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes gehören laut § 5 (3) Nr. 4 bis 6 LWaldG LSA insbesondere

- der Gefahr einer erheblichen Schädigung des Waldes durch abiotische und biotische Schadfaktoren vorzubeugen
- Pflanzen vor Krankheiten, Schaderregern und nichtparasitischen Einflüssen zu schützen
- biotische Schadfaktoren rechtzeitig und ausreichend zu bekämpfen.

Das Landeszentrum Wald hat im Rahmen seiner Überwachstätigkeit laut § 34 (3) Nr. 2 LWaldG LSA auf den betroffenen Flächen ein erhöhtes Auftreten des Eichenprozessionsspinners an den Waldrändern festgestellt. Es ist mit einer weiteren Ausbreitung und Massenvermehrung des Eichenprozessionsspinners zu rechnen. Daraus resultierend ist eine existenzielle Gefährdung der Eichenbestände gegeben.

Zudem liegt in den viel besuchten Waldrändern durch den Eichenprozessionsspinner eine Gefahr nach § 3 Nr. 3a SOG LSA, da diese gesundheitsschädlich wirken können.

Die Bekämpfungsmaßnahmen dienen der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, dem Erhalt der Erholungsfunktion des Waldes und zum Gesundheitsschutz der Waldbesucher.

Für die erfolgreiche Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners ist aufgrund der Großflächigkeit und des nur begrenzt zur Verfügung stehenden Zeitraumes einer wirksamen Bekämpfung, eine Ausbringung des Mittels aus der Luft erforderlich. Alternativen, wie eine mechanische Bekämpfung z. B. durch Absaugen oder der Einsatz von Sprühgeräten vom Boden aus, sind innerörtlich und auf Kleinfächen zur Bekämpfung geeignet, reichen jedoch im Wald angesichts des Flächenausmaßes nicht aus, um Schäden und Gesundheitsgefahren zu verhindern. Weil das Mittel per Hubschrauber mit besonderen, abdriftmindernden Düsen direkt in den oberen Kronenbereich, den Haupt-Fraßort der Raupen eingebracht wird, stellt dies die effektivste Methode dar.

Es wird der Wirkstoff „*Bacillus thuringensis* subspecies *kurstaki*“ verwendet, der im ökologischen Landbau erlaubt ist. Es ist durch die zuständigen Behörden des Bundes sowohl für den Pflanzenschutz- als auch den Biozid-Einsatz mit Hilfe von Luftfahrzeugen zugelassen.

Die in den letzten Jahren nachgewiesene Verbreitung und Massenvermehrung des Eichenprozessionsspinners stellt ein ernst zu nehmendes gesundheitliches Problem für die Bevölkerung dar. Ohne Bekämpfung erhöhen diese Flächen das Risiko von Gesundheitsschäden insbesondere für Waldbesucher, im Wald arbeitender Personen und in Waldrandnähe lebender Menschen.

Die Bekämpfungsmaßnahme und die damit verbundene zeitliche Sperrung der Fläche führt nicht zu einem Nachteil, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht (§ 5 (2) SOG LSA). Vor diesem Hintergrund werden von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen der Einzelne und die Allgemeinheit mit der Ausbringung des Wirkstoffes „*Bacillus thuringensis* subspecies *kurstaki*“ aus der Luft am wenigsten beeinträchtigt (§ 5 (1) SOG LSA). Die Maßnahme liegt im besonderen öffentlichen Interesse.

Die Maßnahme kann aufgrund der Besonderheit des zum Einsatz vorgesehenen Mittels nur in einem bestimmten engen zeitlichen Rahmen der Raupenentwicklung wirksam durchgeführt werden. Neben dem Belaubungsgrad der Eichen spielt ebenso die geeignete aktuelle Wetterlage (ausreichende Temperatur, kein Niederschlag, wenig Wind) während der Einsatzzeit eine für die Wirksamkeit des Mittels wesentliche Rolle. Aus diesem Grund kann zum Zeitpunkt der Anordnung nur ein zeitlicher Rahmen für die Ausbringung des Mittels und die damit verbundene Sperrung der Flächen festgesetzt werden.

Auf Grundlage des § 30 (1) S.1 LWaldG LSA werden die unter Punkt 3 bezeichneten Waldflächen am Tag der Bekämpfung und für weitere 48 Stunden gesperrt. Die Sperrung am Tage der Bekämpfung dient ebenso dem reibungslosen und effektiven Ablauf der Maßnahme. Das Betreten, Befahren und Reiten sowie sonstiger Aufenthalt der behandelten Waldflächen sind deswegen verboten.

Die Sperrdauer wurde durch die Zulassungsbehörde für den Biozid- und den Pflanzenschutzmitteleinsatz festgelegt und dient der Vorbeugung.

Auf den behandelten Waldflächen ist das Sammeln von Waldpilzen, wild wachsenden Früchten und Wildkräutern für die nach der Bekämpfungsmaßnahme folgenden 3 Wochen verboten. Obwohl in den letzten Jahrzehnten keinerlei gesundheitliche Schäden durch Rückstände des Mittels auf Lebensmitteln bekannt wurden, dient das Sammelverbot zur Vorbeugung.

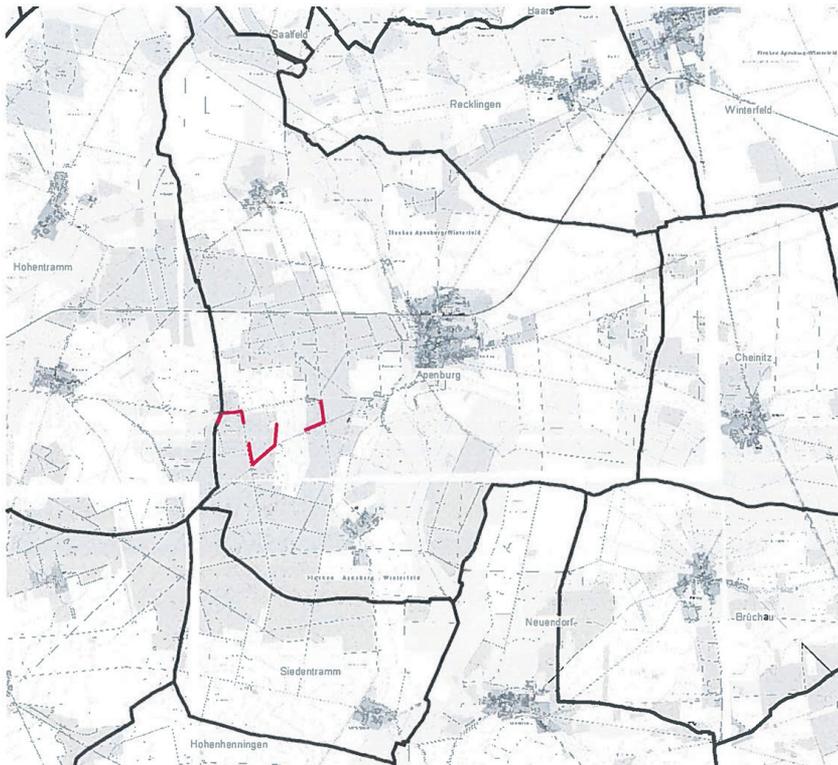
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß Punkt 8 erfolgt gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO im öffentlichen Interesse. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die Anordnung bezweckt, dass trotz eines eingeleiteten Widerspruchs die Bekämpfungsmaßnahme im Interesse der Waldbesitzer, der Waldbesucher und der im Wald Arbeitenden nicht verzögert oder verhindert wird. Die Maßnahme kann nur in einem frühen Entwicklungsstadium des Eichenprozessionsspinners und nur bei trockenem Wetter wirksam durchgeführt werden. Eine aufschiebende Wirkung würde dazu führen, dass die Bekämpfungsmaßnahme dann keinen Erfolg mehr versprechen würde. Demgegenüber treten eventuell vorhandene Individualinteressen zurück.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32 in 29410 Salzwedel, einzulegen.

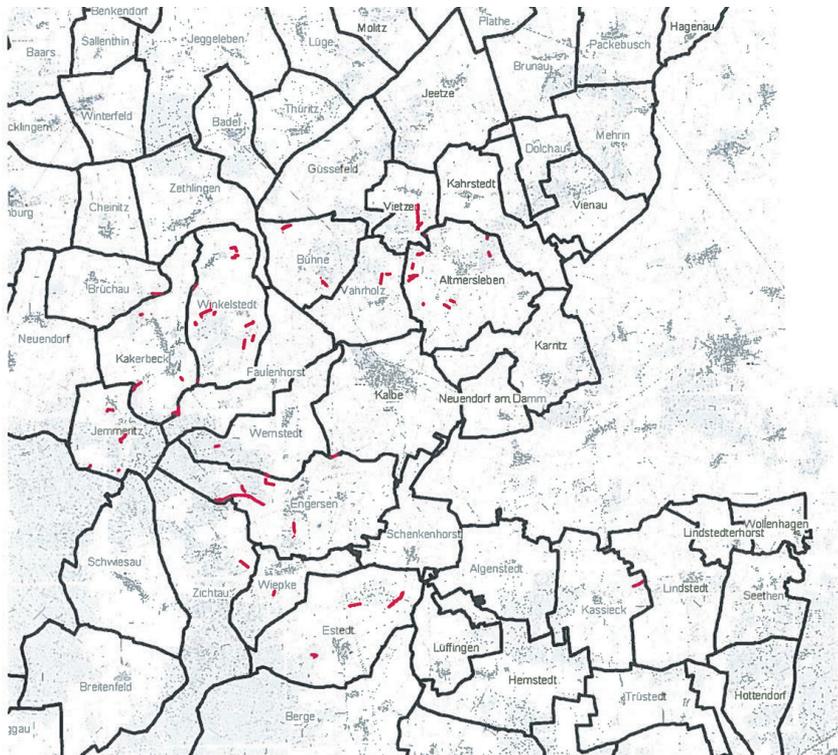
Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg zu stellen.
Salzwedel, den 18.04.2018

gez. Ziche
Landrat



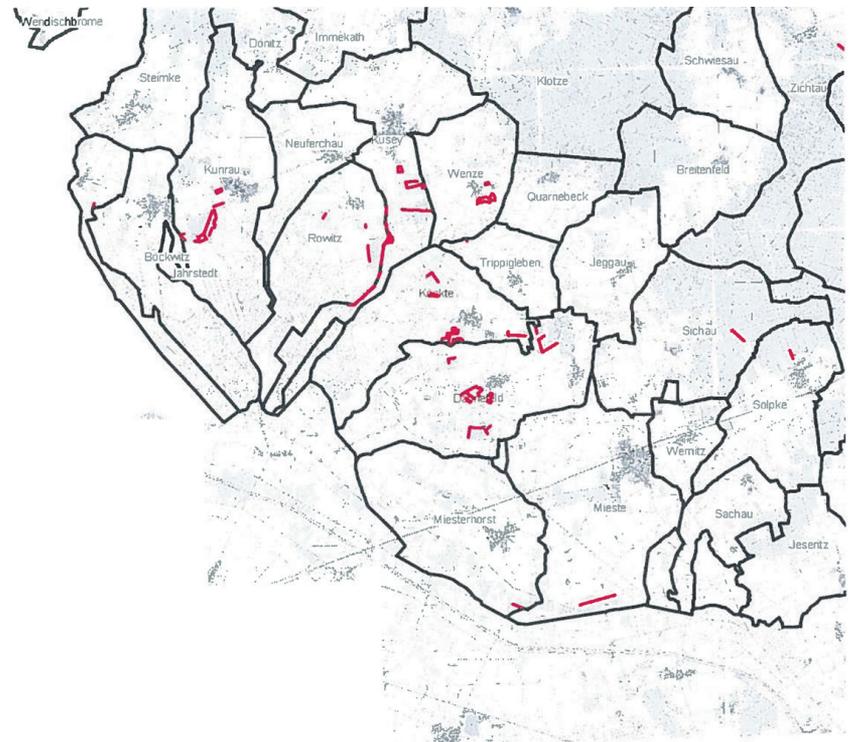
Bekämpfungsfläche sind die rot markierten Flächen. Hier Gemarkung:

Apenburg



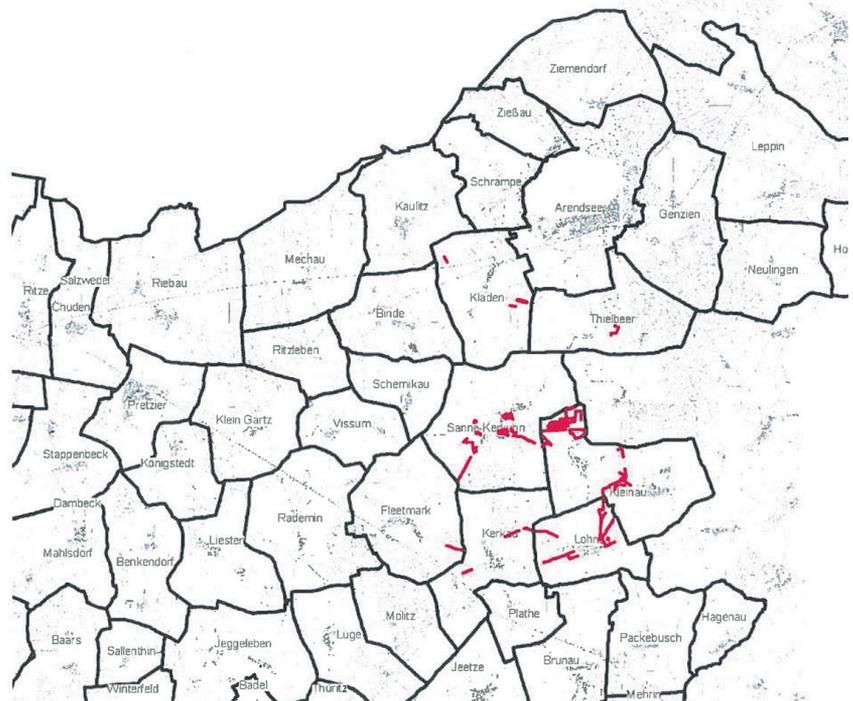
Bekämpfungsfläche sind die rot markierten Flächen. Hier Gemarkungen:

Kassieck, Estedt, Wiepke, Zichtau, Engersen, Jemmeitz, Wernstedt, Kakerbeck, Brüchau, Winkelstedt, Bühne, Vahrholz, Altmersleben, Vietzen



Bekämpfungsfläche sind die rot markierten Flächen. Hier die Gemarkungen:

Mieste, Miesterhorst, Sichau, Solpke, Dannefeld, Köckte, Wenze, Kusey, Rowitz, Kunrau, Böckwitz



Bekämpfungsfläche sind die rot markierten Flächen. Hier Gemarkungen:

Kläden, Thielbeer, Sanne-Kerkuhn, Kleinau, Lohne, Kerkau, Fleetmark

EG Stadt Kalbe (Milde)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalbe (Milde) gemäß Beschluss des Stadtrates Kalbe (Milde) vom 22.03.2018

über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Abstimmung der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum

Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde).

Der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) hat am 26.06.2014 die Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) für das Gebiet der Einheitsgemeinde beschlossen.

Die frühzeitigen Beteiligungen der Bürger sowie der Behörden wurden durchgeführt. Das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligungen wurde im Entwurfsstand eingearbeitet.

Die Auswertung der Ergebnisse und die Verwendung liegen mit dem Flächennutzungsplanentwurf aus. Aus den frühzeitigen Beteiligungen ergaben sich wesentliche Hinweise und Anregungen, die geprüft und soweit erforderlich oder berechtigt, im Entwurf des Flächennutzungsplanes berücksichtigt und eingearbeitet wurden.

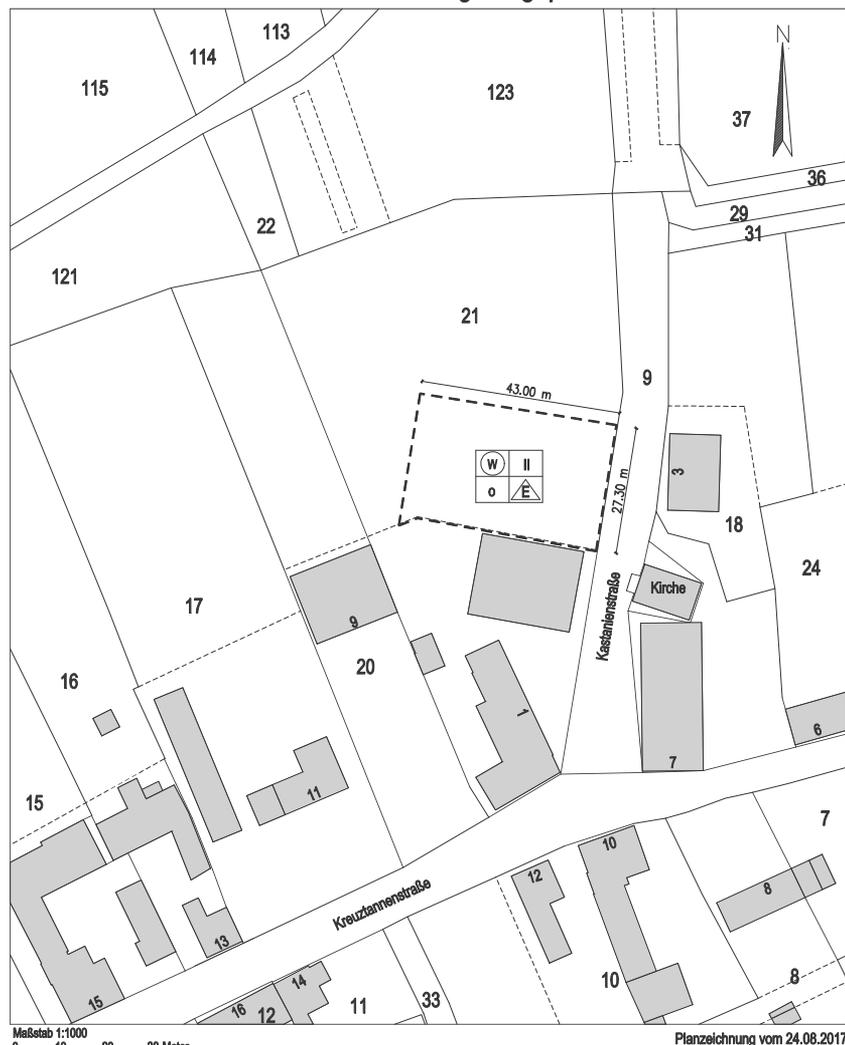
§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Kalbe (Milde), den 09.02.2018

gez. Ruth
Bürgermeister

Ergänzungssatzung "Butterhorst - Kastanienstraße" Planzeichnung - Lageplan



Maßstab 1:1000
0 10 20 30 Meter
Planzeichnung vom 24.08.2017

Plangrundlage:
Auszug aus dem Flurbereinigungsplan mit den neuen Flurstücken und Auszug aus dem Liegenschaftskataster für die Gebäude.
Geobasisdaten © GeoBasis-DE / LVermGeoLSA, 2016
A18-4965-2013-5 Liegenschaftskarten
Gemeinde: Stadt Kalbe (Milde)
Gemarkung: Allmersleben, Flur: 9, Flurstück 21

Planzeichnerklärung

⊙ W	Wohngebiet	---	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
II	Anzahl der Geschosse	---	Flurstücksgrenze
⊙	Einzelhaus	---	Wertgrenze
o	offene Bauweise	21	Flurstücksnummer

Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung

vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Lohne“

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) hat in seiner Sitzung am 22.05.2017 in öffentlicher Sitzung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Lohne“ gefasst. Es wird beabsichtigt, die Errichtung einer Freiflächen-photovoltaikanlage auf dem Gelände des ehemaligen Kiessandtagebaus in Lohne zu errichten.



Ziel und Zweck der Planung

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Lohne“ ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen. Dadurch kann entsprechend des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung unterstützt und der Beitrag der erneuerbaren Energien an der lokalen Stromversorgung im Stadtgebiet deutlich erhöht werden.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Lohne“

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Lohne“ findet in Form einer öffentlichen Auslegung in der Zeit vom **03.05.2018-02.06.2018** im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark), Raum 5 statt.

Jedermann kann sich während dieser Zeit zu den Sprechzeiten der Stadtverwaltung Dienstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr Donnerstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie über die sich wesentlich unterscheidenden Lösungen informieren.

In diesem Rahmen wird auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Bedenken und Anregungen zur Planung können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter www.stadt-arendsee.de >Startseite>Aktuelles>Bekanntmachungen< und im zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt eingestellt.

Arendsee (Altmark), 11.04.2018

Stadt Arendsee (Altmark)
Der Bürgermeister
gez. Klebe

-Siegel-

Einheitsgemeinde Arendsee (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

3. Änderung des räumlichen Teilflächennutzungsplanes „Gewerbeflächen der Tankstelle Süd“ der Stadt Arendsee

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Arendsee (Altmark) hat am 20.04.2017 in öffentlicher Sitzung beschlossen, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB die 3. Änderung des räumlichen Teilflächennutzungsplanes „Gewerbeflächen der Tankstelle Süd“ zu ändern, den Entwurf der Planänderung gebilligt sowie dessen öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Für den Planbereich ist der Planentwurf von September 2017 maßgebend. Er ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt.

Fortgeltender Flächennutzungsplan der Stadt Arendsee (Ausschnitt), Stand 2. Änderung



Kartengrundlage:
TK 10000 © GeoBasis-DE / LVerm GeoLSA

3. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Arendsee „Gewerbeflächen Tankstelle Süd“



Kartengrundlage:
TK 10000 © GeoBasis-DE / LVerm GeoLSA

Ziele und Zwecke der Planung

Mit der 3. Änderung des räumlichen Teilflächennutzungsplanes „Gewerbefläche der Tankstelle Süd“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung einer bestehenden Tankstelle zur Rastanlage für den Schwerlastverkehr geschaffen werden.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt. Der Entwurf der Planänderung mit Begründung einschließlich des Umweltberichts und der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahme wird vom **03.05.2018 bis einschließlich 02.06.2018** bei der Einheitsgemeinde Arendsee (Altmark), Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark) dienstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr donnerstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, öffentlich ausgelegt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
- Unterhaltungsverband „Jeetze“
- Landesverwaltungsamt Halle
- Altmarkkreis Salzwedel

Während der Auslegungsfrist können bei der Einheitsgemeinde Arendsee (Altmark), Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark) Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nicht berücksichtigt werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter www.stadt-arendsee.de >Aktuelles>Bekanntmachungen< und im zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt eingestellt.

Arendsee (Altmark), 11.04.2018

-Siegel-

Stadt Arendsee (Altmark)
Der Bürgermeister
gez. Klebe

Kreiskirchenamt Salzwedel

Bekanntmachung des Evangelischen Kirchspiels Lindstedt

Der Gemeindefriedhofsrat des Evangelischen Kirchspiels Lindstedt hat am 21.03.2018 für die kirchlichen Friedhöfe des Kirchspiels Lindstedt eine Änderung der Friedhofssatzung vom 17.02.2016 beschlossen.

§ 25 (7) erhält folgende neue Fassung:

§ 25 Verantwortliche, Pflichten

(7) Der Friedhofsträger kann Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale und andere Baulichkeiten gehen ab dem Zeitpunkt des Nutzungsrechtsentzugs in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

Lindstedt, 21.03.2018

gez. Brillung
Gemeindefriedhofsrat des Kirchspiels Lindstedt

gez. Mertens

Die vom Gemeindefriedhofsrat des Kirchspiels Lindstedt am 21.03.2018 beschlossene Änderung zur Friedhofssatzung der Friedhöfe des Kirchspiels Lindstedt wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 04.04.2018 unter dem Aktenzeichen RT 135 der vorstehend genannten Änderung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend genannte Änderung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, 04.04.2018

gez. Weber
Kreiskirchenamt Salzwedel

Kreiskirchenamt Salzwedel

3. Änderung der Friedhofssatzung vom 4. Januar 2010 des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Salzwedel

§ 24 Grabmale

Abs. 1 Satz 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

(1) „...Mit der Durchführung dürfen nur Gewerbetreibende und Dienstleister beauftragt werden. Die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 8, sind zu beachten.“

Abs. 3 Satz 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

(3) „...Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt.“

Abs. 5 wird durch folgende Fassung ersetzt:

(5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Hier wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine nachträgliche Beantragungsfrist von drei Monaten gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. In diesem Fall kann der Friedhofsträger die Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen lassen.

§ 25 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

Abs. 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

(2) Die beauftragten Gewerbetreibenden oder Dienstleister haben nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) die Grabmale und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen. Dabei sind die Grabsteine so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Der Übergabe eines Grabmales und von baulichen Anlagen an den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten hat eine Abnahmeprüfung vorauszugehen. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß der genehmigten Vorlagen ausgeführt worden sind.

Abs. 3 Satz 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

(3) „...Der Friedhofsträger kann in einer Grabmal- und Bepflanzungsordnung Näheres regeln.“

Abs. 6 wird durch folgende Fassung ersetzt:

(6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsicherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder einer baulichen Anlage verursacht wird. Sie stellen den Friedhofsträger von Ansprüchen Dritter frei, sofern diesen kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten trifft.

§ 33 Gebühren

In Abs. 2 wird das Wort „Verwaltungskostenvollstreckungsgesetz“ durch das Wort „Verwal-

tungsvollstreckungsgesetz“ ersetzt.

Die 3. Änderung der Friedhofssatzung des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Salzwedel vom 04.01.2010 tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Salzwedel, den 20.03.2018

Friedhofsträger: Evangelischer Friedhofszweckverband Salzwedel

gez. C. Thätner (Vorstandsvorsitzende) [Siegel]

gez. S. Hempel (Geschäftsführer)

Kirchenaufsichtliche Genehmigung:

Kreiskirchenamt Salzwedel
Neuperverstr. 2
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 04.04.2018

gez. Weber (Amtsleiter) [Siegel]

Verband Kommunalen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

Wirtschaftsplan

des Verbandes Kommunalen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel für das Wirtschaftsjahr 2018

Auf Grund des § 13 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GKG-LSA – vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288, 233) sowie der §§ 6 und 12 der Verbandssatzung in der Fassung vom 26.08.2010 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 30.11.2017 in Verbindung mit dem Beitrittsbeschluss in der Sitzung vom 05.04.2018 den folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

- Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird im Erfolgsplan

im Aufwand auf	11.283.635,00 €
im Ertrag auf	11.283.635,00 €

im Vermögensplan

in der Einnahme auf	5.561.047,00 €
in der Ausgabe auf	5.561.047,00 €

festgesetzt.
- Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2018 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.971.100 € festgesetzt.
- Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Wirtschaftsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.163.000,00 € festgesetzt.
- Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Beschluss der Verbandsversammlung des VKWA Salzwedel

Beschluss 6/17 und Beschluss 1/18

Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2018.

Abstimmungsergebnis:

Stimmenanzahl:	353
Ja-Stimmen:	353
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Salzwedel, den 01.12.2017 und 05.04.18

gez. Schütte
Verbandsgeschäftsführer

Genehmigung des Wirtschaftsplanes 2018 durch die Kommunalaufsicht des Altmarkkreis Salzwedel

Die nach § 16 Abs.1 und 2 GKG LSA i.V.m. § 13 Abs.3 GKG LSA sowie § 110 Abs.2 KVG LSA in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Genehmigungen sind durch den Altmarkkreis Salzwedel am 29.01.2018 unter dem Aktenzeichen 30.1.5-1520.VKWA erteilt worden.

Im Auftrag
gez. Otte-Sonnenschein
Leiter Rechtsamt

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2018 liegt entsprechend § 2 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens für die Kommunen des LSA i.V.m. § 16 Abs. 2 GKG LSA sowie § 16 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz vom 30.04.2018 bis 11.05.2018 in der Zentraleinstelle des VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt 06.03.2018
 Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Offenlegung

**gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
 zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)**

Für die **Gemarkung** Neuendorf am Damm
 Flur 1 - 2
 in der Stadt Kalbe (Milde)

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 04.04.2018 bis 04.05.2018

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
 zusätzlich für Antragsannahme und Information
 Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag **Auskunft und Beratung**
 gez. Dieter Samol Telefon: 0391 567-8585
 Fax: 0391 567-8686
 E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
 Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt 06.03.2018
 Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die **Gemarkung** Neuendorf am Damm
 Flur 1 - 2
 in der Stadt Kalbe (Milde)

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 04.04.2018 bis 04.05.2018

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
 zusätzlich für Antragsannahme und Information
 Di, 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag **Auskunft und Beratung**
 gez. Dieter Samol Telefon: 0391 567-8585
 Fax: 0391 567-8686
 E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
 Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de



ZVD
 Zweckverband
 Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt

Geschäftsstelle:
 Haldensleber Straße 21
 39359 Calvörde
 Tel.: 039051 / 983 471
 Fax: 039051 / 983 472
 info@droemling.de
 Internet: www.droemling.de

Der Zweckverband Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt lädt hiermit zu seiner nächsten Versammlung ein.

Die Versammlung findet am Donnerstag, d. 26. April 2018 um 10.00 Uhr im Versammlungsraum der Gemeinde Calvörde, Haldensleber Straße 21, 39359 Calvörde statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden der Versammlung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung, Entgegennahme von Anträgen
3. Bestätigung des Protokolls der Versammlung vom 30.11.2017
4. Bericht des Verbandsgeschäftsführers
5. Beschluss 1-1/2018: Änderung der Entschädigungssatzung
6. Beantwortung von Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

7. Beschluss 1-2/2018: Vergabe von Leistungen für Gestaltung, Layout und Druck von Informationstafeln
8. Sonstiges

Calvörde, d. 04.04.2018

Jürgen Barth
 Vorsitzender der Versammlung



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2018

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 9, 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert am 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 333) in Verbindung mit § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 hat die Zweckverbandsversammlung in der Sitzung am 02.03.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes Breitband Altmark voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf €	1.783.468
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.963.070 €
2. im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.620.161 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.963.070 €
c) Gesamtbetrag der Erträge auf	1.783.468 €
d) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.963.070 €
e) Gesamtbetrag der Erträge auf	1.783.468 €
f) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.963.070 €
festgesetzt.	

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird in Höhe von 13.389.517 Euro veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird in Höhe von 98.629.477 Euro veranschlagt.

§ 4

Ein Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in Höhe von 15.988.354 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird keine Verbandsumlage erhoben.

Salzwedel, den 12.04.2018

Kluge
Verbandsgeschäftsführer

-Siegel-

2. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2018

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile ist durch das Landesverwaltungsamt am 04.04.2018 unter dem Aktenzeichen 206.6.1-01710 – SAW/SDL-Breitband-HH2018 wie folgt erteilt worden:

1. Auf eine Beanstandung des Beschlusses der Versammlung zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2018 wird verzichtet.
2. Die Genehmigung des in § 2 der Haushaltssatzung auf 13.389.517 Euro festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird erteilt.
3. Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe 98.629.477 Euro, der in Höhe von 54.406.327 Euro der Genehmigung bedarf, wird genehmigt.
4. Die Genehmigung des in § 4 der Haushaltssatzung auf 15.988.354 Euro festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird erteilt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA vom 26.04.2018 bis zum 09.05.2018 zur Einsichtnahme im Hauptsitz des Zweckverbandes Breitband Altmark, Neutorstraße 43, 29410 Hansestadt Salzwedel während der Dienststunden öffentlich aus.

Salzwedel, den 12.04.2018

Kluge
Verbandsgeschäftsführer

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
Telefon 0 39 01/840-308

Verantwortlich für die Redaktion: Amt für Kreisentwicklung/Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61